## Birtungetreis des ftadtifchen Bohlfahrtsamtes.

I., Raifer Wilhelmring 8, Telephon Nr. 450 Nebenftelle.

Die Großstädte haben ihre Fürsorge nach und nach auf alle Nichtbesitzenden ausgedehnt. Auch die Stadt Wien verfügt über Fürsorgeeinrichtungen, die allen Mittellosen, also nicht bloß den im gesetzlichen Sinne Armen, zugänglich sind. Die Besorgung der betreffenden Verwaltungsangelegenheiten ist dem städtischen Wohlsahrtsamte zugewiesen. Hieher gehören:

- 1. Heilfürsorge für Erwachsene, d. h. die Errichtung und Erhaltung von eigenen Anstalten der Gemeinde für Zwecke der Erholungsfürsorge und die Sicherstellung und Vergebung von Plätzen in fremden derartigen Anstalten:
- a) Lungenheilstätten in Alland, Hörgas, Billa Barbara und Grafenhof. Zu den Kosten der Pflege mittelloser, nach Wien zuständiger Personen in einer dieser Anstalten durch drei dis neun Monate leisten die Gemeinde Wien und das Land Niederösterreich einen Beitrag von je einem Drittel des Gesamtbetrages. Das letzte Drittel hat der Pflegling aus eigenem zu tragen, wenn nicht etwa ein privater Fürsorgeverein oder eine Krankentasse, wenn nicht etwa ein privater Fürsorgeverein oder eine Krankentasse einzubringen. Beizulegen: Heimatsnachweis, ärztlicher Fragebogen und Armutss oder Mittellosigkeitszeugnis.
- b) Wohltätigkeitshaus in Baden. Unentgeltliche Pflege durch vier bis sechs Wochen während der Kurperiode von Ansang Mai bis Ende Oktober, nach Wiederkehr günstigerer Berhältnisse auch von Ansang November dis Ende April in der Winterkurstation. Die Gemeinde Wien verfügt über 700 Plätze für Männer und Frauen. Die Gesuche (mit sämtlichen Personaldokumenten und einem armenärztlichen Zeugnisse) sind dis längstens Ende März beim städtischen Wohlfahrtsamte einzureichen.

Die freien Plätze im Wohltätigkeitshause in Baden und jene im dortigen Todesco-Stiftungshause werden alljährlich in der Jännernummer der "Blätter für das Wohlsahrts- und Armenwesen der Stadt Wien" ausgeschrieben.

- e) Landschaftliches Krankenhaus in Bad Hall. Die Gemeinde Wien verfügt dermalen über 50 Plätze zur unentgeltlichen Pflege Kurbedürftiger während der Saison. Die Gesuche sind bis längstens Ende Jänner beim städtischen Wohlfahrtsamte einzureichen. Beizulegen: Sämtliche Personaldokumente und ein armenärztliches Zeugnis.
- d) Erholungsheim für nach Wien zuständige mittellose Frauen in Olberndorf bei Schleinbach (Vereinsanstalt). Das Heim ist während des ganzen Jahres in Betrieb und zur Pflege mittelloser Frauen nach

überstandener Krankheit bestimmt. Gesuche um Aufnahme, denen der Heinatschein beiliegen muß, sind beim städtischen Wohlsahrtsamte einzureichen.

Das städtische Erholungsheim in Neulengbach (für mehr als 150 Pfleglinge) ist noch nicht fertiggestellt. Wegen Entsendung Kurbedürstiger nach Pisthan oder Karlsbad unter Beitragsleistung der Gemeinde Wien sind Berhandlungen über die Wiederaufnahme der früheren Beziehungen im Zuge.

- e) Lupusheilstätte im XVI. Bezirke, Eduard Langgasse 16. Parteien, die die kostenlose Belichtung im Ambulatorium oder allenfalls die unentgeltliche Pflege im Lupusheim anstreben, haben sich mit ihren Personaldokumenten und einem Armutse oder Mittellosigkeitszeugnisse im Ambulatorium der Anstalt zu melden. Die Gemeinde Wien und das Land Niederösterreich tragen für die nach Wien zuständigen Kranken je 3/8 der Belichtungskosten und je die Hälfte der Pflegekosten im Lupusheim. Die restlichen 3/8 der Belichtungskosten trägt die Stiftung Lupusheisstellstätte.
- 2. Rechtshilfe. Unentgeltliche Beratung Bedürftiger in allen Rechtsangelegenheiten durch ehrenamtlich tätige Rechtsanwälte in der Rechtshilfestelle der Gemeinde Wien für Bedürftige, IX., Peregringasse 2, Wezzanin. Parteienstunden an allen Wochentagen mit Ausnahme des Samstag von ½5 bis ½7 Uhr nachmittags.
- 3. Soziale Fürsorgestelle im Jubiläumsspitale der Gemeinde Wien in Lainz: Bermittlung aller Art von sozialer Hilfe für mittellose Pfleglinge des Spitales, insbesondere Bermittlung von Erholungsfürsorge für den Pflegling selbst und von Hilfe aller Art an Angehörige während der Spitalspslege des Ernährers oder der Mutter.
  - 4. Berichiedenes.
- a) Städt. Erziehungsheim für Kinder des Mittelstandes, XIX., Hartäckerstraße 26, für 56 Kinder (Knaben und Mädchen). Das Heim ist zur unentgeltlichen Pflege und Erziehung verwaister und verlassener, gesunder und begabter Kinder des Mittelstandes dis zur Selbsterhaltungsfähigkeit nach Beendigung der Studien bestimmt. Aufnahmsansuchen sind beim ftädt. Wohlsahrtsamte einzureichen.
- b) Beschaffung von Wohnungseinrichtungen zu erleichterten Jahlungsbedingungen. Die Aftion ist nahezu abgeschlossen, so daß neue Ansuchen teine Berücklichtigung mehr finden könnten. Über anhängige Fälle erteilt das Wohlsahrtsamt Auskunft.
- 5. Fürsorgeausschuß für Kriegshinterbliebene. Bermittlung von sozialer hilfe aller Urt an Kriegshinterbliebene, insbesondere Kriegerwitwen und Kriegerwaisen, durch ein Zusammenarbeiten mit den ver-

schiedenen städtischen Amtern, Wohlsahrtsvereinigungen und Selbsthilseorganisationen; Anträge auf Gewährung von Zuwendungen aus staatlichen Mitteln zur Begründung einer selbständigen Existenz. Parteienstunden der Geschäftsstelle im Wohlsahrtsamte: an allen Wochentagen von 8 bis 1/212 Uhr vormittags.

6. Ausbistung von Fachorganen (Sozialbildungs- und Fortbildungs- turse): Städt. Akademie für soziale Berwaltung, I., Gonzagagasse 21. Hauptveranstaltung: mehrjähriger Fachkurs für Jugendfürsorge. Sprechstunden des Akademieleiters jeden Freitag von ½10 bis ½12 Uhr im städt. Bohlfahrtsamte.

## Birtungetreis bes ftabtifchen Jugendamtes,

II., Augarten.

Dem städtischen Jugendamte steht gegenwärtig im allgemeinen die gemeindliche Jugendfürsorge in Richtung der gesundheitlichen Jugendfürsorge, der Erziehungsfürsorge und der Unterhaltsfürsorge zu.

I. Die gesundheitliche und die Erziehungsfürsorge (die zweite einsetzend im allgemeinen mit dem Kleinkindesalter, das ist mit dem Beginne des 3. Lebensjahres), umfaßt:

- 1. Die der städtischen Berufsvormundschaft unterstehenden außerehelichen Kinder; die Berufsvormundschaft hat sich dabei auf alle unehelichen Kinder zu erstrecken, die nach Beginn der berufsvormundschaftlichen Tätigkeit in Wien geboren werden und für deren Bevormundung eines der Wiener Bezirfsgerichte zuständig ist (gleichgültig wo die Kinder beimatsberechtigt sind). Der Berufsvormundschaft bleiben dabei in der Regel die Kinder dis zum vollendeten 2. Lebensjahre unterstellt, darüber hinaus dann, wenn sie gefährdet sind, spätestens dis zum vollendeten 8. Lebensjahre. In den Wirkungskreis des Berufsvormundes fällt insbesondere die rechtliche Bertretung der Minderjährigen und nach der vom Jugendamte geübten Praxis auch die freiwillige Nbergabe von Bormundschaften über außereheliche und eheliche Kinder in dringenden und wichtigen Fällen überhaupt, also auch dann, wenn die früher genannten Boraussehungen der Zuständigkeit der Berufsvormundschaft nicht gegeben sind. (Sogenannte freiwillige Bormundschaft.)
- 2. Alle der Erziehungsaussicht des städtischen Jugendamtes unterstellten Kinder, insbesondere
- a) die ehelichen ober unehelichen Kinder aller Alterksiusen, deren Eltern das Jugendamt eine Beihilse gewährt;